

wurde nun auch -im Übertretungsstrafrecht abgeschafft. Eine der Praxis gerecht werdende vernünftige Regelung wurde für das Beschwerderecht insofern gefunden, als der Bürger dann darauf ausdrücklich hinzuweisen ist, wenn er die Bezahlung des gleichzeitig mit der Verwarnung ausgesprochenen Ordnungsgeldes verweigert (§ 28 Abs. 2).

Eine bedeutungsvolle Weiterentwicklung hinsichtlich der Maßnahmen ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit soll dadurch erreicht werden, daß in den Ordnungsstrafbestimmungen weitere Maßnahmen vorgesehen werden können, wobei die Voraussetzungen, unter denen sie angewandt werden dürfen, gesetzlich festzulegen sind. § 6 nennt folgende weitere Ordnungsstrafmaßnahmen:

1. Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen oder Belehrung oder Eintragung über Verletzung von Rechtspflichten;
2. Einziehung von Gegenständen, Wertersatz und Erlösen;
3. Durchführung von Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) oder Maßnahmen, durch die der verletzte Rechtszustand wiederhergestellt wird;
4. Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit;
5. amtliche Veröffentlichungen auf Kosten des Rechtsverletzers.

Unter Ziff. 1 werden bisher außerhalb des Ordnungsstrafverfahrens zulässige Verfahren auf Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen usw. in das Ordnungsstrafrecht einbezogen. Damit soll der Aufwand staatlicher Leitungsorgane infolge doppelgleisiger Verfahren genauso wie die Mehr- und Doppelbelastung des betroffenen Bürgers beseitigt werden. Schließlich fallen unter diese Ziffer auch als Belehrung oder Eintragung über Verletzung von Rechtspflichten die nach § 47 StVO vorgesehenen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die im Übertretungsstrafrecht zulässige Haftstrafe, die nur durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden darf und in der Praxis kaum eine Rolle spielt — ob zu Unrecht, soll hier dahingestellt bleiben —, beseitigt werden soll. Das gleiche gilt für die nach § 328 Abs. 2 StPO zulässige und auch nur in Ausnahmefällen angewandte Möglichkeit der Umwandlung einer durch die Organe der Deutschen Volkspolizei ausgesprochenen Geldstrafe in Haftstrafe, weil der Rechtsverletzer böswillig ihre Bezahlung ablehnte. In den vergangenen Jahren ist die Haftstrafe in Übertretungsstraftatbeständen kaum noch angedroht worden.

Es besteht Übereinstimmung darüber, keine freiheitsentziehenden Maßnahmen in Form der Haftstrafe vorzusehen und bei der Anpassung der Übertretungsstraftatbestände diese Maßnahme aufzuheben. Es erhebt sich jedoch die Frage, wie verschiedenartige rowdyhafte Erscheinungen — jetzt vor allem als grober Unfug bzw. ruhestörender Lärm erfaßt — wirksam auch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht bekämpft werden können. Solche Handlungen betreffen in erster Linie Beschädigungen und Zerstörungen öffentlicher Anlagen, von Parkbänken, Leuchten, Bäumen u. ä., so daß hier vor allem der Gesichtspunkt der unmittelbaren materiellen Wiedergutmachung eine Rolle spielt. Vorschläge, über § 16 hinaus die Wiedergutmachung materieller Schäden nicht nur freiwillig zu erwirken, sondern hier eine verpflichtende Regelung zu treffen, führten hinsichtlich rowdyhafter Handlungen zu der Überlegung, eine besondere Maßnahme, nämlich die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit, vorzusehen. Damit könnte gewähr-

leistet werden, daß der Rechtsverletzer sowohl zur unmittelbaren Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit als auch darüber hinaus zur Achtung materieller Werte und moralischen Wiedergutmachung herangezogen wird.

Bereits 1952 war für das Übertretungsstrafrecht eine Maßnahme „Besserungsarbeit“ vorgesehen, und nur bis zur gesetzlichen Neuregelung sollte an ihrer Stelle noch die Haftstrafe zur Anwendung kommen (§ 5 EGStPO). Bedauerlicherweise ist dieser Gedanke in der Gesetzgebungsarbeit lange Zeit nicht gebührend berücksichtigt worden. Mit der jetzt vorgeschlagenen Lösung wird sowohl diesem Grundgedanken entsprochen, als auch entsprechend unseren heutigen Bedingungen eine Maßnahme eingeführt, die zur effektiven Bekämpfung geringfügigen Rowdytums geeignet ist.

Diese Maßnahme soll nur bei Ordnungswidrigkeiten der genannten Art zur Anwendung kommen und nur durch die Organe der Deutschen Volkspolizei, nicht aber durch die örtlichen Räte, ausgesprochen werden. Gegen ihren Anspruch soll der Rechtsverletzer ein abweichend von dem allgemeinen Beschwerderecht des § 34 geregeltes Rechtsmittel haben. Er kann sich in diesen Fällen, ähnlich dem bisherigen Übertretungsstrafverfahren gemäß § 281 Abs. 1 StPO, entweder an die Deutsche Volkspolizei oder an das zuständige Kreisgericht wenden. Wenn es sich bei dieser Maßnahme auch um keine freiheitsentziehende Haftstrafe handelt, so ergibt sich doch aus ihrem Rechtscharakter, nämlich der Auferlegung besonderer Verpflichtungen zur Ableistung körperlicher Arbeit, sowie aus den Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung, daß in diesen Fällen unbedingt eine Anrufung des Gerichts vorgesehen werden muß. Das besondere Rechtsmittel müßte sowohl im StPO-Entwurf als auch im OWG-Entwurf geregelt werden<sup>12</sup>. Gleiches gilt auch für die Durchsetzung der Maßnahme, da § 37 nur die Beitreibung von Ordnungsgeldern und Auslagen regelt.

Ein Problem sei hier nur am Rande vermerkt: Während die OStVO die gebührenpflichtige Verwarnung nicht als Ordnungsstrafmaßnahme charakterisiert, erfaßt der OWG-Entwurf alle Maßnahmen ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit als Ordnungsstrafmaßnahmen. Es dürfte aber aus den verschiedensten Gründen problematisch werden, ob man den Maßnahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts überhaupt Strafcharakter beilegen kann. Von den dagegen möglichen Argumenten sei nur angeführt, daß sowohl die Maßnahmen der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bei Straftaten als auch generell die gegen Verfehlungen anwendbaren Maßnahmen, und zwar auch die Maßnahmen der Organe der Deutschen Volkspolizei, keinen Strafcharakter haben. Bei Verfehlungen soll bekanntlich sowohl von den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen als auch von der Volkspolizei eine „Geldbuße“ zur Anwendung kommen. Ist es dann richtig, bei Ordnungswidrigkeiten generell von Strafmaßnahmen zu sprechen?<sup>13</sup> Allerdings hat diese Frage, hier dargestellt am Rechtscharakter der Maßnahmen, prinzipielle Bedeutung für den gesamten Rechtszweig.

*(wird fortgesetzt)*

<sup>12</sup> § 38 GVG müßte eine entsprechende Ergänzung im Sinne des § 281 StPO erfahren, weil hierdurch ein besonderes gerichtliches Verfahren geschaffen wird.

<sup>13</sup> Auch Buchholz („Theoretische Probleme der Neufassung der Strafnormen zum Schutze der Volkswirtschaft“, Staat und Recht 1967, Heft 3, S. 384 ff.) konstatiert lediglich, daß eben auch im Ordnungswidrigkeitenrecht „bestraft“ werde. Auf S. 392 führt er aus, daß auch unerlaubte Handlungen des Zivilrechts oder Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten des Straf-, Arbeits- und LPG-Rechts „bestraft“ werden. Abgesehen davon, daß diese Feststellung hinsichtlich des Zivil-, Arbeits- und LPG-Rechts falsch ist, wird nicht gesagt, inwiefern Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten strafbare Rechtsverletzungen seien.